

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER TERBERG HS GMBH

Fassung August 2026

§1 Allgemeines

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Terberg: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Terberg HS GmbH, Vertragspartner des Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Terberg HS GmbH (Stand August 2026).

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Dritten: die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten/der Lieferanten von Terberg im Rahmen der Erfüllung des Vertrages, wie im Vertrag beschrieben.

Leistungen: die von oder im Namen von Terberg im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen.

Vertriebspartner: die natürliche oder juristische Person, mit der Terberg einen Vertriebsvertrag geschlossen hat, nach dem diese natürliche oder juristische Person berechtigt ist, die auf dem Terberg Serviceportal bereit gestellten Leistungen auf eigene Rechnung Dritten anzubieten.

Geistiges Eigentum/IP: bedeutet Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Handelsnamen, Internet-Domain-Namen, eingetragene Geschmacksmuster/Designs, Rechte an nicht eingetragenen Geschmacksmustern/Designs, Urheberrechte (einschließlich Rechte an Computersoftware) und Urheberpersönlichkeitsrechte, Datenbankrechte, Halbleitertopografie-Rechte, Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich der Anträge auf Eintragung, sowie alle Rechte oder Schutzformen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung in allen Ländern, Gebieten oder Teilen der Welt zusammen mit dem gesamten oder einem damit verbundenen Geschäftswert.

Kunde: die andere Vertragspartei der Vereinbarung mit Terberg.

Vertrag: die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien über die Herstellung und/oder den Verkauf und die Lieferung von Fahrzeugen und/oder Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen.

Parteien:	der Kunde und Terberg, gemeinsam oder einzeln.
Produkte:	die von oder im Namen von Terberg herzustellenden und/oder zu verkaufenden und zu liefernden Produkte, wie in der Vereinbarung beschrieben, mit Ausnahme von Fahrzeugen.
Ergebnisse:	die Ergebnisse der Erbringung einer Leistung durch oder im Namen von Terberg.
Terberg Serviceportal:	bezeichnet jede von Terberg so bezeichnete Kombination von Leistungen und Software, die dem Kunden von Terberg als Leistung angeboten wird.
Terberg-Daten:	hat die in Artikel 16.3 bestimmte Bedeutung.
Terberg IP:	hat die in Artikel 16.1 bestimmte Bedeutung.
Fahrzeuge:	die von oder im Namen von Terberg herzustellenden, zu verarbeitenden und/oder zu verkaufenden und zu liefernden Fahrzeuge, wie im Vertrag beschrieben.
Regierungsvertreter	a) jede Person, die - sei es auch nur vorübergehend und ohne Vergütung - eine Position innehat, bei staatlichen Stellen oder bei direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen kontrollierten Rechtsträgern (ob in- oder ausländisch) beschäftigt ist oder dort eine öffentliche Funktion ausübt; b) ein Angestellter, Amtsträger oder Vertreter einer Regierungsbehörde (wie nachstehend definiert) oder eine Person, die anderweitig in amtlicher Eigenschaft für oder im Namen einer solchen Behörde handelt; c) eine Person, die zwar kein Amtsträger ist, aber nach geltendem Recht einem Amtsträger gleichgestellt ist; oder d) ein Angestellter eines staatlichen Unternehmens.

1.2 Sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, gelten alle Bezugnahmen auf den Singular für den Plural und umgekehrt.

1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrags und etwaiger Geschäftsbedingungen Dritter gelten die Dokumente grundsätzlich in folgender Reihenfolge: der Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Geschäftsbedingungen Dritter.

1.4 Wird eine Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen als der deutschen Sprache verwendet, so ist im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der deutschen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Übersetzung oder im Falle von Auslegungsproblemen in der Übersetzung die deutsche Fassung maßgebend bzw. der Ausgangspunkt.

1.5 [Absichtlich frei gelassen]

2 ANWENDBARKEIT

2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Vertrag, Angebote, Kostenvoranschläge, Geschäfte, sonstige Vereinbarungen und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Angebote, Kostenvoranschläge,

Geschäfte und Verträge, die an dieselbe Partei gerichtet sind bzw. mit derselben Partei abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob sie mit bereits bestehenden Angeboten oder abgeschlossenen Verträgen zusammenhängen oder auf diese folgen.

- 2.2 Terberg lehnt ausdrücklich jede Bezugnahme des Kunden auf Allgemeinen (Einkaufs-) Bedingungen oder Klauseln des Kunden, egal wie diese bezeichnet sind, und damit auch deren Anwendung ab.
- 2.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam und gültig. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen werden durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

3 ANGEBOTE

- 3.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind, sofern nicht ausdrücklich als bindend gekennzeichnet, unverbindlich und müssen immer in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.
- 3.2 Jedes von Terberg unterbreitete Angebot basiert auf der Erfüllung des Vertrages durch Terberg oder von Terberg beauftragte Dritten unter normalen Umständen und während der üblichen Arbeitszeiten.
- 3.3 Bei der Erstellung des Angebots kann Terberg davon ausgehen, dass die vom Kunden gemachten Angaben richtig sind und dass sie ihr Angebot auf diese Angaben stützen kann.

4 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 4.1 Der Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem ein Auftrag des Kunden durch eine von Terberg dazu bevollmächtigte Person schriftlich bestätigt wurde. Dies gilt auch, wenn Terberg den Kunden zusätzlich auffordert, eine gegengezeichnete Kopie der Auftragsbestätigung zurückzusenden.
- 4.2 Wenn mehr als ein Fahrzeug auf einer Bestellung aufgeführt ist, wird dies als gesonderte Bestellung für jedes einzelne Fahrzeug betrachtet.
- 4.3 Terberg behält sich das Recht vor, die Annahme der Bestellung innerhalb von fünf Werktagen zu widerrufen, ohne dem Kunden gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- 4.4 Alle Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss sind vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von Terberg sind nicht berechtigt, mündlich Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung zu vereinbaren.

5 GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DRITTER

- 5.1 Wenn Terberg sich bei der Erfüllung des Vertrages, in welcher Form auch immer, Dritter bedient, können auch die Geschäftsbedingungen Dritter für den Vertrag gelten, soweit Terberg bei Vertragsschluss auf diese verweist.

- 5.2 Falls im Rahmen der Vertragserfüllung Teile an Dritte auf der Grundlage von Geschäftsbedingungen Dritter vergeben werden, die für Terberg nachteiliger sind als diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kann der Kunde diese strengeren Bedingungen in Bezug auf diesen fremdvergebenen Teil nicht gegenüber Terberg geltend machen, es sei denn, deren vorrangige Geltung wurde auch im Verhältnis zwischen dem Kunden und Terberg vereinbart.

6 PREISE

- 6.1 Die vom Kunden zu zahlenden Preise für die Fahrzeuge, die Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen sind im Vertrag angegeben. Alle Preise gelten für die Lieferung FCA (an dem noch im Vertrag zu vereinbarenden Ort) auf der Grundlage der Incoterms 2020. Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und anderer Abgaben und/oder staatlicher Abgaben, die auf die (Lieferung der) Produkte anwendbar sind, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes angegeben.
- 6.2 Die Preise können von Terberg nach billigem Ermessen entsprechend angepasst werden, wenn sich aus Gründen, die Terberg nicht zu vertreten hat, Kostenpositionen wie z.B. die Einkaufspreise von Materialien, Rohstoffen, Verbrauchsmaterialien und Teilen, Einfuhrzölle, Einfuhrsteuern, Tariflöhne oder -gehälter, Sozialversicherungskosten oder staatliche Abgaben nach Vertragsschluss erhöhen und diese Erhöhung zu einer Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung für Terberg führt.
- 6.3 Terberg wird den Kunden stets so schnell wie möglich informieren, wenn und soweit Terberg von dem im vorigen Absatz eingeräumten Recht auf Preiserhöhung Gebrauch machen wird. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 10 % des ursprünglichen Preises ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Ein Gesamtangebot über mehrere Teile verpflichtet Terberg nicht, irgendeinen Teil des Vertrages gegen einen entsprechenden Teil des angegebenen Preises auszuführen.

7 ZAHLUNG

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung bei Abholung der Fahrzeuge oder Produkte durch den Kunden am Standort von Terberg sofort bei Lieferung in den Geschäftsräumen von Terberg oder im Voraus durch Überweisung auf ein von Terberg angegebenes Bankkonto. In allen anderen Fällen erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Skonto wird nicht gewährt, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart.
- 7.2 Die Berufung des Kunden auf eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden wegen Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Ansprüche aus demselben Vertrag resultieren wie die Ansprüche von Terberg.
- 7.3 [Absichtlich frei gelassen]

- 7.4 Die gesamte Forderung von Terberg aus dem Vertrag ist sofort fällig und in voller Höhe zu zahlen, wenn:
- a. der Kunde eine Zahlungsfrist überschritten hat;
 - b. der Kunde sein Unternehmen oder einen wesentlichen Teil davon aufgibt, liquidiert oder überträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde sein Unternehmen in eine bereits bestehende oder noch zu gründende Gesellschaft einbringt oder den Zweck seines Unternehmens ändert.
- 7.5 Terberg geht die Verpflichtung bei Zugrundelegung der Annahme ein, dass der Kunde ausreichend kreditwürdig ist. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass sich die finanzielle Situation des Kunden verschlechtert und damit die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gefährdet ist, kann Terberg von dem betreffenden Auftrag jederzeit zurücktreten, es sei denn, der Kunde leistet auf Verlangen von Terberg innerhalb einer von Terberg gesetzten angemessenen Frist eine Vorauszahlung oder eine anderweitige angemessene Sicherheit. Eine unwiderrufliche Bankgarantie eines renommierten deutschen Kreditinstituts gilt in jedem Fall als ausreichende Sicherheit. Dies gilt auch, wenn der Kunde einen Kredit vereinbart hat. Im Falle eines Rücktritts im vorgenannten Sinne ist Terberg nicht zum Schadensersatz verpflichtet, gleich aus welchem Grund. Diese Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die Forderung von Terberg sowie die darauf entfallenden Zinsen und Kosten ausreichend gedeckt sind und Terberg sie ungehindert und ohne Schwierigkeiten realisieren kann.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde, ohne dass es einer Mahnung bedarf, ab Fälligkeit der Zahlungsfrist bis einschließlich des Zahlungstermins sofort einen Verzugszins von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr auf den ausstehenden Betrag zu zahlen.
- 7.7 Zahlungen des Kunden werden zunächst auf fällige Zinsen und Kosten, dann auf fällige Forderungen, für die kein gültiger Eigentumsvorbehalt geltend gemacht werden kann, und schließlich auf fällige Rechnungsforderungen, die am längsten offen sind, angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde bei der Zahlung angibt, dass es sich um eine bestimmte (Rechnungs-)Forderung handelt.

8 DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

- 8.1 Terberg ist berechtigt, die Art und Weise, in der die vereinbarte Leistung erbracht wird, sowie den Ort und den Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Leistung von oder im Namen von Terberg erbracht wird, zu bestimmen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
- 8.2 [Absichtlich frei gelassen]
- 8.3 [Absichtlich frei gelassen]
- 8.4 Das Konzept von Terberg ist auf eine kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Produkte und Leistungen ausgerichtet. Terberg behält sich daher das Recht vor, Änderungen der Konstruktionsplanung und/oder technische Änderungen an den Fahrzeugen,

Produkten und/oder Leistungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen für den Kunden nicht unzumutbar sind und insbesondere weder die vereinbarte Funktion des Fahrzeugs und/oder des Produkts beeinträchtigen, noch zu einer objektiven Wertminderung führen. Terberg behält sich auch das Recht vor, den Maßnahmenplan für die Erbringung der Leistung zu ändern oder die Leistung entsprechend anzupassen, wenn sich herausstellt, dass geringfügige Abweichungen erforderlich sind, sofern eine solche Änderung für den Kunden nicht unzumutbar ist und die vereinbarten Ergebnisse nicht beeinträchtigt. Diese Abweichungen werden dem Kunden, soweit möglich, mitgeteilt. Sind die Abweichungen so beschaffen, dass eine Preisanpassung angezeigt ist, so erfolgt diese nach Rücksprache entsprechend.

- 8.5 Zusätzliche Kosten, die durch Änderungen des Vertrages aufgrund von Wünschen oder Anweisungen des Kunden nach der Auftragsbestätigung durch Terberg entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Kunden. Solche Änderungen sind erst nach Bestätigung durch Terberg verbindlich. Für Mehrleistungen gilt Artikel 15. Sofern sich Änderungswünsche auf die Lieferzeit auswirken, wird die Lieferzeit entsprechend angepasst.
- 8.6 Terberg ist jederzeit berechtigt, sich bei der Ausführung der Arbeiten ohne Benachrichtigung des Kunden von Dritten unterstützen zu lassen und/oder die Arbeiten - teilweise - von Dritten ausführen zu lassen. Werden Arbeiten durch von Terberg im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragte Dritte am Standort des Kunden oder an einem vom Kunden angegebenen Standort durchgeführt, so stellt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr die von den (Mitarbeitern der) Dritten angemessenerweise benötigten Einrichtungen zur Verfügung.
- 8.7 Schließt Terberg den Vertrag mit zwei oder mehreren (juristischen) Personen ab, so haftet jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für sie aus dem Vertrag ergeben.

9 GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Jegliche Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 BGB nachkommt. Der Kunde kann sich auf einen Mangel des Fahrzeugs bzw. des Produkts nicht mehr berufen, wenn er Terberg den Mangel nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels oder nachdem er den Mangel vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich angezeigt hat.
- 9.2 Bei Mängeln der von Terberg gelieferten Neufahrzeuge und / oder Produkte bei Gefahrübergang oder bei Mängeln der Leistungen stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:
- a- Es liegt im Ermessen von Terberg, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.
 - b- Schadensersatzansprüche sind nur in dem in Artikel 10 festgelegten Umfang gegeben.
 - c- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung oder

wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die gesetzliche Gewährleistungsfrist gilt. Auch § 445b BGB bleibt unberührt.

- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, das Eigentum an den ausgetauschten Teilen auf Terberg zu übertragen.
- 9.4 Beim Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen oder Produkten sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung oder wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.
- 9.5 **GARANTIEBEDINGUNGEN** Sofern Terberg dem Kunden neben den gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen eine Garantie einräumt, gelten insoweit die nachfolgenden Bestimmungen. Eine Garantie gilt nur dann als vereinbart, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 9.6 Terberg gewährt eine Garantie auf die von Terberg gelieferten Neufahrzeuge für einen Zeitraum von maximal zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Übergabe/Lieferung im Sinne von Artikel 29 mit einer maximalen Anzahl von 2.000 Betriebsstunden ab dem Datum der Übergabe/Lieferung bzw. Abnahme im Sinne von Artikel 29 bzw. 32, wobei die zuerst erreichte Grenze maßgeblich ist. Diese Garantie gilt nur für den Erstkäufer/Eigentümer des Fahrzeugs, d.h. den Kunden.
- 9.7 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird für von Terberg gelieferte Gebrauchtfahrzeuge keine Garantie übernommen, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel zum Zeitpunkt der Lieferung durch oder im Auftrag von Terberg.
- 9.8 Wenn ein Produkt wie in Klausel 29 beschrieben geliefert wird, garantiert Terberg, dass das Produkt für einen Zeitraum von drei (3) Monaten nach dieser Lieferung einwandfrei ist.
- 9.9 Wenn der Kauf eines Fahrzeugs und/oder Produkts und/oder dessen Herstellung zusammenfällt, beginnt die Garantiezeit zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 9.10 Terberg übernimmt keine Garantie für die von ihr durchgeführten Inspektionen, Beratungen und ähnliche Dienstleistungen.
- 9.11 Terberg übernimmt die Garantie nur für Mängel, die ausschließlich auf Fabrikations-, Konstruktions- oder Materialfehlern beruhen.
- 9.12 Terberg übernimmt keine Garantie für Mängel, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:
- a. unsachgemäße oder nicht der Art und/oder dem normalen Verwendungszweck des Fahrzeugs und/oder des Produkts entsprechende Nutzung;
 - b. natürlicher Verschleiß, Verwendung ungeeigneter Kraftstoffe oder Schmiermittel und/oder Überlastung;
 - c. nicht, nicht im empfohlenen Wartungsintervall oder fehlerhaft durchgeführte Wartungsarbeiten durch oder im Namen des Kunden;
 - d. Wartungsarbeiten, die mit anderen Teilen als Terberg-Originalteilen durchgeführt wurden;

- e. die Anwendung staatlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben in Bezug auf die Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
 - f. Teile des Fahrzeugs und/oder des Produkts, die von einem Dritten an Terberg geliefert wurden, sofern dieser Dritte Terberg keine Garantie gewährt hat oder die von dem Dritten gewährte Garantie abgelaufen ist.
- 9.13 Jeder Garantieanspruch erlischt, wenn ohne die schriftliche Zustimmung von Terberg Änderungen am Fahrzeug und/oder Produkt vorgenommen wurden, die den normalen Betrieb oder die Zuverlässigkeit beeinträchtigen können. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb der Garantiezeit andere als die von Terberg gelieferten Originalteile eingebaut werden.
- 9.14 Wenn die Erfüllung des Vertrages die Verarbeitung, Installation und/oder Montage von durch den Kunden geliefertem Material umfasst, garantiert Terberg nur die Tauglichkeit der ausgeführten Arbeiten, haftet aber nicht für etwaige Mängel des Materials.
- 9.15 Im Garantiefall liegt es im Ermessen von Terberg, ob eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung vorgenommen wird. Der Kunde kann von Terberg keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wenn die Kosten dafür in keinem Verhältnis zu dem Interesse des Kunden an einer Nachbesserung anstelle von Schadensersatz stehen.
- 9.16 Die Garantie beschränkt sich auf die Reparatur oder den Austausch während der normalen Arbeitszeit. Für die Reparatur und/oder den Ersatz gilt Artikel 27.3. Alle zusätzlichen Kosten, die über die im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtungen hinausgehen, werden dem Kunden bei Inanspruchnahme der Garantie in Rechnung gestellt. Die Parteien schließen unter das Vorstehende ein, jedoch nicht ausschließlich:
- a. Kosten für die Durchführung oder gleichzeitige Durchführung der erforderlichen Instandhaltung, einschließlich der Kosten für das erforderliche Material;
 - b. Kosten für Abschleppen, Einsatz eines Ersatzfahrzeugs, Flüssigkeiten, Schmiermittel, Filter;
 - c. Kosten für Demontage und Montage/Einbau und dadurch bedingte zusätzliche Reparaturkosten.
- 9.17 Artikel 9.3 gilt entsprechend.
- 9.18 Im Falle des Austauschs kompletter Komponenten behält sich Terberg das Recht vor, eine Nutzungsentschädigung für die Zeit und/oder die Kilometer zu verlangen.
- 9.19 Es gilt keine neue Garantiezeit für ausgetauschte/reparierte (Teile von) Fahrzeuge(n) und / oder Produkte(n), sondern es kann nur die verbleibende Garantiezeit in Anspruch genommen werden.
- 9.20 Kosten für Reparaturen, die mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Terberg durchgeführt wurden, werden bis zu den Kosten erstattet, die angefallen wären, wenn Terberg die Reparaturen selbst durchgeführt hätte, jedoch nicht darüber hinaus.
- 9.21 Im Falle eines Auftrages zur Reparatur, Nachbesserung, Ersatzlieferung und/oder Lieferung, gleich welcher Art, muss Terberg im Voraus schriftlich über die Inanspruchnahme der Garantie

oder etwaiger Garantieregelungen informiert werden. Anderenfalls kann der Kunde keine Garantieansprüche geltend machen.

- 9.22 Der Kunde ist - zur Vermeidung des sonst eintretenden Verlusts aller diesbezüglichen Garantieansprüche - verpflichtet, Terberg jeden am Fahrzeug, am Produkt oder an den Ergebnissen der Leistung festgestellten Mangel so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach seiner Feststellung oder zumindest nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser Mangel vernünftigerweise hätte festgestellt werden können, schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 9.23 Der Kunde ist verpflichtet, mit Terberg uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, wenn Terberg Arbeiten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel ausführt.
- 9.24 Der Kunde ist erst dann berechtigt, die Garantie in Anspruch zu nehmen, wenn er alle seine Verpflichtungen gegenüber Terberg ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 9.25 Für Reparatur-, Überholungs- und Wartungsarbeiten und ähnliche Leistungen, die von Terberg außerhalb der Garantiezeit durchgeführt werden, wird keine Garantie übernommen.

10 HAFTUNG

- 10.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet Terberg auf Schadensersatz nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit Terberg hiernach haftet, ist die Haftung außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistig verschwiegener Mängel sowie die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einer Garantie bleiben unberührt.
- 10.3 Soweit sich aus dieser Klausel nichts anderes ergibt, ist die Haftung von Terberg - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 10.4 Die vorgenannte Einschränkung gilt entsprechend, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.5 Wenn aufgrund eines erteilten Auftrags Fahrzeuge und/oder Produkte bei Terberg gepflegt, gefahren usw. und repariert werden, gilt stets die Bedingung, dass Terberg in keiner Weise für Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Schäden gleich welcher Art haftet, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Terberg oder ihrer Erfüllungsgehilfen vor.
- 10.6 Unbeschadet des Vorstehenden gelten die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse sowie alle anderen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse, auf die in dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, auch zugunsten aller natürlichen und juristischen Personen, derer sich Terberg bei der Erfüllung des Vertrags bedient.

- 10.7 Der Kunde stellt Terberg, seine Mitarbeiter und alle Dritten, die von Terberg bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder damit zusammenhängenden Verträgen oder Handlungen eingeschaltet werden, von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Produkthaftung infolge eines Fehlers an einem Produkt frei, das vom Kunden an einen Dritten geliefert wurde und das (teilweise) aus von Terberg gelieferten Produkten bestand, wenn der Fehler dem Organisations- und Kontrollbereich des Kunden zuzurechnen ist und für den der Kunde selbst gegenüber dem Dritten haftet.
- 10.8 Wenn die Montage und/oder der Einbau des Fahrzeugs und/oder des Produkts nicht Teil des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen den Parteien ist, Terberg jedoch Hilfe und Unterstützung jeglicher Art während der Montage und/oder des Einbaus leistet, geschieht dies als Gefälligkeit und auf Risiko des Kunden.

11 HÖHERE GEWALT

- 11.1 Höhere Gewalt umfasst unter anderem folgende Fälle:
- a. Feuer, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Maschinenausfälle, Straßenblockaden, Arbeitsniederlegungen, Epidemien, Pandemien oder anderweitiger ziviler Notstand (wie COVID-19 oder eine Mutation davon), Unruhen oder Aufstände, Krieg, Terrorismus, gravierende Störungen der Energieversorgung, großflächige Ausfälle von Telekommunikations- oder IT-Infrastruktur, soweit diese nicht von der betroffenen Partei zu vertreten sind, nicht von Terberg zu vertretender Verlust oder Diebstahl von Maschinen und Ausrüstung, staatliche Maßnahmen, einschließlich Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrbeschränkungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgen des Brexit;
 - b. außergewöhnliche Witterungsbedingungen und deren Folgen, die sich auf die Erfüllung des Vertrags durch oder im Namen von Terberg auswirken; und
 - c. alle anderen von Terberg nicht zu vertretenden Umstände, die Terberg an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern und von denen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass Terberg sie überwindet.

12 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN; BEREITSTELLUNG VON LISTEN VON ERSATZ- ODER MÄNGELTEILEN DURCH TERBERG

- 12.1 Der Kunde stellt sicher, dass Terberg rechtzeitig, korrekt und vollständig alle Daten, Materialien, Informationen, Verfahren und Anweisungen erhält, die nach Angaben von Terberg erforderlich sind oder von denen der Kunde nach Treu und Glauben annehmen muss, dass sie für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind. Werden Terberg die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat Terberg das Recht, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und/oder dem Kunden die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung zu stellen.

- 12.2 Für den Fall, dass Terberg oder die von ihr beauftragten Dritten an einem vom Kunden benannten Ort tätig werden, gewährleistet der Kunde, dass Terberg oder die von ihr beauftragten Dritten:
- a. ihre Arbeit zu den vereinbarten Zeiten und so ungestört wie möglich verrichten können; und
 - b. über die erforderlichen Einrichtungen verfügen, wie z. B. einen zugänglichen Stellplatz zum Parken und Be- und/oder Entladen eines Lieferfahrzeugs, Wasser, Strom, Gas, Heizung und einen verschließbaren trockenen Lagerraum;
 - c. in der Lage sind, alle Einrichtungen in Übereinstimmung mit den EU- und örtlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und ähnlichen Vorschriften zu nutzen.
- 12.3 Die Durchführung von Tests und die Beurteilung, ob die Anweisungen des Kunden den gesetzlichen Normen entsprechen, liegen in der Verantwortung des Kunden. Die Parteien können hiervon nur durch ausdrückliche Vereinbarung abweichen.
- 12.4 Der Kunde ist für alle Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe verantwortlich, die er Terberg für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt. Der Kunde stellt Terberg von allen Ansprüchen Dritter im Hinblick auf die von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe frei, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die zugrunde liegende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 12.5 Der Kunde ist für die funktionelle Eignung aller von ihm oder in seinem Auftrag verschriebenen Materialien verantwortlich.
- 12.6 In einigen Fällen stellt Terberg eine Liste "Teile für die regelmäßige Wartung" oder "Empfohlene Ersatzteile" zur Verfügung. Diese Dokumente dienen lediglich als Teileübersicht und sind ausdrücklich nicht als Wartungsanleitung gedacht. Für die Wartung einer bestimmten Komponente wird der Kunde gebeten, das Handbuch der Komponente sorgfältig zu lesen und die Anweisungen von Terberg zu befolgen. Alle Informationen und Materialien in diesen Unterlagen sind für allgemeine Informationszwecke bestimmt. Die Informationen in diesen Unterlagen können nicht als (vollständige) Beratung angesehen werden. Entscheidungen, die auf der Grundlage der in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen getroffen werden, erfolgen auf Kosten und Risiko des Benutzers. Die Nutzung dieser Dokumente setzt die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus. Wenn der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren möchte, muss er auf die Nutzung dieser Dokumente verzichten. Terberg behält sich das Recht vor, diese Dokumente und die darin enthaltenen Informationen ganz oder teilweise zu ergänzen, zu ändern und/oder zu ersetzen, ohne dass es einer Mitteilung bedarf. Der Kunde wird daher gebeten, die Online-Version dieser Dokumente regelmäßig auf etwaige Änderungen zu überprüfen. Die Informationen in diesen Dokumenten wurden von Terberg so vollständig und genau wie möglich erstellt. Terberg garantiert und gewährleistet jedoch nicht, dass die in diesen Dokumenten angebotenen Informationen und Materialien aktuell, vollständig und genau oder frei von Mängeln, Auslassungen und/oder Fehlern sind. Terberg garantiert und gewährleistet auch nicht, dass solche Mängel, Auslassungen und/oder Fehler korrigiert oder beseitigt werden. Ferner behält

sich Terberg das Recht vor, die Verfügbarkeit dieser Dokumente jederzeit zu unterbrechen. Terberg haftet nicht für direkte und/oder indirekte Schäden, die in irgendeiner Weise durch die Nutzung dieser Dokumente und/oder der darin enthaltenen Informationen oder durch die Nichtverfügbarkeit dieser Dokumente und/oder durch die Tatsache, dass bestimmte Informationen in diesen Dokumenten unrichtig, unvollständig oder nicht aktuell sind, verursacht werden und/oder sich daraus ergeben. Die Haftung für vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen bleibt hiervon unberührt.

13 RÜCKFORDERUNGSRECHT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 13.1 Bei Nichtzahlung des Kaufpreises ist Terberg unabhängig von dem Verhältnis zwischen dem gezahlten und dem nicht gezahlten Teil des Kaufpreises und unabhängig davon, ob die gelieferte Ware teilbar ist oder nicht, berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware insgesamt zurückzunehmen.
- 13.2 Terberg ist berechtigt, alle in ihrem Besitz befindlichen, von Kunden erlangten Waren zurückzubehalten, bis der Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber Terberg erfüllt hat.

14 BEENDIGUNG UND AUSSETZUNG DES VERTRAGES

- 14.1 Der Vertrag hat grundsätzlich die im Vertrag festgelegte Laufzeit. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und ist die Dauer darin nicht festgelegt, so ist der Vertrag zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit geschlossen worden.
- 14.2 Alle Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach ihrem Inhalt auch nach Kündigung oder Ende des Vertrages zwischen den Parteien wirksam sein sollen, bleiben auch nach der Kündigung oder dem Ende des Vertrages zwischen den Parteien in Kraft. Zu diesen Verpflichtungen gehört unter anderem die in Artikel 17 genannte Verpflichtung zur Vertraulichkeit, ist aber nicht darauf beschränkt.
- 14.3 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Vertrag in Phasen durchgeführt wird, kann Terberg die Durchführung der Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Kunde auf Verlangen von Terberg die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.
- 14.4 Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen (Leistungen zurückzubehalten), wenn er sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche beruft. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden wegen Mängeln der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese Ansprüche aus demselben Vertrag resultieren wie die Ansprüche von Terberg. Für den Fall, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, hat Terberg unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Ansprüche das Recht, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag unter Angabe von Gründen, die dem Kunden mitgeteilt werden, auszusetzen.
- 14.5 Wenn und soweit Terberg aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Artikel 11 nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, ist sie berechtigt,

ohne Schadensersatzpflichtig zu sein, die Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufphase (teilweise) auszusetzen. Wenn einer der Parteien in Anbetracht der Dauer des Hindernisses die Einhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, ist diese Partei berechtigt, den Vertrag (teilweise) zu kündigen.

14.6 Außer in den gesetzlich geregelten Fällen haben die Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- a. wenn der Geschäftsbetrieb der anderen Partei eingestellt worden ist;
- b. wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens der anderen Partei gepfändet bzw. beschlagnahmt wird und dies die Erfüllung des Vertrages wesentlich beeinträchtigt oder wenn die andere Partei deshalb als nicht mehr in der Lage anzusehen ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

14.7 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes und seiner gesetzlichen Kündigungsrechte ist Terberg berechtigt, den Vertrag (teilweise) zu kündigen oder (teilweise) auszusetzen:

- a. im Falle der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Kunden, die - sofern der Verstoß behebbar ist - nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach einer Inverzugsetzung behoben wurde.
- b. wenn Umstände eintreten, aufgrund derer nach der berechtigten Einschätzung von Terberg die (teilweise) Erfüllung oder die Aufrechterhaltung (eines Teils) des Vertrages unmöglich ist oder von Terberg nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht mehr verlangt werden kann, einschließlich der, aber nicht beschränkt auf die in Artikel 11 genannten Situationen (höhere Gewalt).

14.8 Wenn eine der Parteien auf der Grundlage dieses Artikels oder des Gesetzes kündigt, entstehen keine Verpflichtungen zur Rückabwicklung der von ihnen bereits erhaltenen Leistungen. Die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen zwischen den Parteien werden ab dem Zeitpunkt der Kündigung sofort fällig und zahlbar. Weitergehende Rechte auf Rückabwicklung des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

14.9 Im Falle der Kündigung des Vertrages durch eine Partei hat Terberg das Recht, die sofortige Bezahlung der für die Erfüllung des Vertrages gekauften und/oder reservierten Materialien und sonstigen Gegenstände sowie des von Terberg bereits erfüllten Teils der Verpflichtungen zu verlangen, und zwar zu dem Wert, der dem Vorgenannten nach billigem Ermessen beizumessen ist. Terberg hat Anspruch auf den vollen vereinbarten Preis, wenn die Umstände, die zur Beendigung des Vertrages geführt haben, von dem Kunden zu vertreten sind.

14.10 Im Falle einer Aussetzung ist Terberg berechtigt, die für die Erfüllung des Vertrages gekauften und/oder reservierten Materialien und sonstigen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Kunden zu lagern. Dies gilt auch für den Fall, dass Terberg den Vertrag (teilweise) kündigt und der Kunde die vorgenannten Sachen noch nicht in Besitz genommen hat, mit der Maßgabe, dass Terberg die Sachen auf Kosten des Kunden nach vorheriger Androhung vernichten oder verkaufen kann, anstatt sie zu lagern, sofern der Kunde die Gegenstände nicht innerhalb einer

ihm gesetzten angemessenen Frist abnimmt. Erlöse aus dem Verkauf sind auf den Anspruch nach Artikel 14.9 anzurechnen.

15 MEHRLEISTUNGEN

- 15.1 Terberg hat Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, mit denen sie beauftragt wird, zusätzlich zu den im Vertrag vereinbarten Zahlungen. Unter Mehrleistungen verstehen die Parteien alle Arbeiten, die Terberg in Absprache mit dem Kunden während der Erfüllung des Vertrages über die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen hinaus ausführt. Im Falle von Änderungen in Bezug auf das Fahrzeug und/oder das Produkt liegen in jedem Fall Vertragsänderungen vor, wenn:
- a. das Design oder die Spezifikationen geändert werden;
 - b. sich die vom Kunden übermittelten Informationen als falsch erweisen.
- 15.2 Die Kosten der Mehrleistungen werden auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit berechnet. Für die Berechnung der Mehrarbeit gilt Artikel 6 entsprechend.
- 15.3 Terberg ist berechtigt, die von ihr erbrachten zusätzlichen Leistungen gesondert von anderer Vergütung in Rechnung zu stellen, sobald Terberg die Höhe des zu berechnenden Betrages kennt.
- 15.4 Die Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Terberg ausgeführten Mehrleistungen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

16 GEISTIGES EIGENTUM

- 16.1 Alle geistigen Eigentumsrechte, die sich aus oder in Bezug auf den/die Service(s), Produkte, Fahrzeuge, Ergebnisse und das Terberg Serviceportal ergeben, wo und wann auch immer sie geschaffen wurden, stehen allein und ausschließlich Terberg zu ("**Terberg IP**") .
- 16.2 Das Angebot von Terberg und die von Terberg angefertigten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Programme, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge, Software und dergleichen, einschließlich der darin enthaltenen Terberg IP, bleiben Eigentum von Terberg, auch wenn dem Kunden dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Dasselbe gilt für die geistigen Eigentumsrechte an den Herstellungs- und Konstruktionsmethoden von Terberg und seinen Produkten sowie für andere geistige Eigentumsrechte an von Terberg an den Kunden gelieferten Waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Produkte und Fahrzeuge.
- 16.3 Alle Daten sowie alle Datenträger (wie z.B. Zeichnungen, Disketten etc.), sonstige Produkte oder Leistungen, die dem Kunden von Terberg zur Verfügung gestellt werden oder sich in der Produktion, Verarbeitung oder Lagerung beim Kunden befinden oder vom Kunden für Terberg oder in dessen Auftrag hergestellt werden, sind Eigentum von Terberg ("**Terberg-Daten**"), einschließlich aller damit verbundenen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte. Der Kunde stellt Terberg die Terberg-Daten auf erstes Anfordern von Terberg zur Verfügung.

- 16.4 Soweit eine Übertragung noch erforderlich ist, um Terberg das Eigentum an Terberg IP im Sinne dieses Artikels zu verschaffen, überträgt der Kunde hiermit, gegebenenfalls im Voraus, die gesamte Terberg IP an Terberg, indem er den Vertrag unterzeichnet, wobei Terberg diese Übertragung annimmt.
- 16.5 Sofern die Parteien haben in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben:
- a. lieben alle geistigen Eigentumsrechte an den im Rahmen des Vertrags entwickelten Produkten ausschließlich bei Terberg, seinen Lizenzgebern oder seinen Lieferanten;
 - b. erwirbt der Kunde lediglich ein nicht ausschließliches und nicht auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht an den Rechten des geistigen Eigentums an den Produkten und/oder Leistungen, und zwar nur in dem Umfang, der für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist;
 - c. ist es dem Kunden nicht gestattet, Änderungen, Modifikationen oder Verbesserungen an den Produkten, Leistungen, Ergebnissen, dem Terberg Serviceportal und den Fahrzeugen einschließlich der darauf befindlichen TerbergIP vorzunehmen oder seine eigenen Produkte oder Leistungen damit zu verbinden und/oder zu integrieren.
- 16.6 Eine schriftliche und ausdrücklich gesondert vereinbarte Übertragung (eines Teils) der Rechte an geistigem Eigentum auf den Kunden berührt in keinem Fall das Recht von Terberg, Entwicklungen durchzuführen, Produkte zu liefern oder Leistungen zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten zu erbringen, die denjenigen ähnlich sind oder von diesen abgeleitet werden, die zu Gunsten des Kunden durchgeführt, geliefert oder erbracht wurden oder werden.
- 16.7 Alle in diesem Artikel genannten Daten und Güter von Terberg, von denen der Kunde Kenntnis erlangt oder die in den Besitz des Kunden gelangen, dürfen vom Kunden nur für den Zweck verwendet werden, für den er sie für Terberg und/oder den Vertrag erhalten hat. Der Kunde gewährleistet außerdem, dass diese Daten und Güter, außer zur Erfüllung des Vertrages, nicht kopiert, Dritten gezeigt und ohne die schriftliche Zustimmung von Terberg weitergegeben werden.
- 16.8 Der Kunde stellt Terberg in vollem Umfang von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung geistiger Eigentumsrechte und des geistigen Eigentums von Terberg durch die Verwendung von Zeichnungen, Daten, Materialien oder Teilen und/oder auf der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden beruhen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Verletzung nicht zu vertreten hat.
- 16.9 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Terberg-Daten, die Terberg IP und/oder die in diesem Artikel genannten Waren, die er besitzt oder die ein Dritter besitzt und vom Kunden erhalten hat, nach Ermessen von Terberg zu vernichten oder an Terberg zurückzugeben, mit Ausnahme derjenigen Terberg-Daten, Terberg IP und/oder der Waren, die der Kunde noch für die weitere Nutzung des Fahrzeugs oder anderer Produkte benötigt, oder des Falles, dass der Kunde das geistige Eigentum oder ein geltendes Nutzungsrecht an diesen Daten und Waren besitzt.

17 VERTRAULICHKEIT

- 17.1 Die Parteien sind zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Erfüllung des Vertrages von der anderen Partei erhalten und deren vertraulichen Charakter sie kennen oder vernünftigerweise kennen müssen, wozu ausdrücklich auch, aber nicht ausschließlich, der Inhalt des Vertrages und die Angebote gehören. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung aufgrund einer Verpflichtung, die sich aus einer gesetzlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Kündigung zugunsten der anderen Partei.
- 17.2 Ist eine Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über diese Verpflichtung und ermöglicht es der anderen Partei, sich in angemessener Weise gegen diese Verpflichtung oder Anordnung zu schützen und erforderlichenfalls bei der Erlangung dieses Schutzes mitzuwirken.
- 17.3 Den Parteien ist es nicht gestattet, die von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen im Sinne von Absatz 1 für andere Zwecke als die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, dem Angebot oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.
- 17.4 Auf erstes Ersuchen einer Partei und/oder nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages ist die andere Partei unverzüglich verpflichtet:
- a. der anderen Partei alle Kopien, Muster und Auszüge der vertraulichen Informationen sowie alle anderen physischen Datenträger, die solche vertraulichen Informationen enthalten, zurückzugeben und
 - b. alle automatisierten Daten, die vertrauliche Informationen enthalten, zu löschen oder zu vernichten (bzw. ihre Entfernung oder Vernichtung zu veranlassen).
- 17.5 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach diesem Artikel bleiben für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Kündigung oder Auslaufen des Vertrages bestehen.

18 DATENSCHUTZ

- 18.1 Jede Partei hat alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung oder „DSGVO“) sowie etwaiger nationaler Umsetzungsgesetze. Insbesondere gilt:
- i. Jede Partei darf personenbezogene Daten, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhalten hat, nur in Übereinstimmung mit den Zwecken dieser Vereinbarung und den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeiten;
 - ii. der Kunde hat sicherzustellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen sind, um personenbezogene Daten gegen unbefugte oder

- rechtswidrige Verarbeitung sowie gegen versehentlichen Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung zu schützen;
- iii. der Kunde hat Terberg unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, die Daten betrifft, welche von Terberg erhalten oder in dessen Auftrag verarbeitet wurden, sofern dies im Hinblick auf Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden oder betroffenen Personen erforderlich ist;
 - iv. der Kunde darf von Terberg erhaltene personenbezogene Daten nicht in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Terberg einzuholen und sicherzustellen, dass angemessene Schutzmaßnahmen gemäß der DSGVO getroffen sind;
 - v. nach Beendigung dieser Vereinbarung hat der Kunde alle erhaltenen personenbezogenen Daten nach Wahl von Terberg entweder zurückzugeben oder sicher zu löschen, es sei denn und soweit eine solche Aufbewahrung nach geltendem Recht erforderlich ist; und
 - vi. sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung den Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (oder einer vergleichbaren Vereinbarung) durch die Parteien erfordert, werden die Parteien eine solche Vereinbarung nach Treu und Glauben aushandeln und abschließen.

19 SAMMELN VON FAHRZEUGDATEN

- 19.1 Terberg sammelt Daten über die Fahrzeuge, die Aufschluss über den Zustand des Fahrzeugs geben. Terberg gibt statistische Informationen über die Nutzung der Fahrzeuge an den Kunden weiter, und zwar für die Zwecke, die in der Datenschutzerklärung von Terberg aufgeführt sind, die unter <https://www.terberg-hs.de/information-pages/datenschutzrichtlinie/> abgerufen werden kann. Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend: "DSGVO") handelt, sind Terberg und der Kunde die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die für die Erhebung und Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten an Terberg verantwortlich sind. Terberg ist nicht verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Kunden auf der Grundlage der Informationen, die Terberg dem Kunden zur Verfügung stellt.
- 19.2 Terberg verarbeitet die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzerklärung, die über den Hyperlink in Artikel 18.1 abgerufen werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, jede natürliche Person, die das Fahrzeug fährt, vor dem Führen des Fahrzeugs über die Speicherung von Informationen und den Zugang zu den im Fahrzeug gespeicherten Informationen zu informieren und ihre Zustimmung dazu einzuholen. Auf erstes Anfordern von Terberg wird der Kunde nachweisen, dass die Einwilligung des Fahrers eingeholt wurde. Darüber hinaus muss der Kunde jeden Fahrer über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informieren, indem er ihm die Datenschutzerklärung von Terberg zur Verfügung stellt und sich eine unterzeichnete Kopie der Datenschutzerklärung aushändigen lässt. Falls sich die Datenschutzerklärung ändert, informiert der Kunde den Fahrer und lässt sich eine unterzeichnete Kopie der überarbeiteten Datenschutzerklärung aushändigen.

- 19.3 Der Kunde stellt Terberg Informationen über Fahrzeuge und Nutzer so anonym wie möglich zur Verfügung, so dass diese Daten nicht auf Personen zurückgeführt werden können. Erhält der Kunde von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Anfrage im Sinne von Kapitel III DSGVO, wie z. B. eine Anfrage auf Einsicht, Änderung oder Löschung personenbezogener Daten, leitet der Kunde diese Anfrage ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen an Terberg weiter. Terberg bearbeitet diese Anfrage in Übereinstimmung mit der DSGVO. Der Kunde sorgt für die notwendige Zusammenarbeit, damit Terberg eine Anfrage eines für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß der DSGVO bearbeiten kann.
- 19.4 Sofern es sich bei dem Kunden um einen Vertriebspartner von Terberg handelt, ist der Kunde verpflichtet, die in Artikel 18.2 und 18.3 genannten Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen, dem der Dienst zur Verfügung gestellt wird.

20 VERTRAGSSTRAFE

- 20.1 Für jeden Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 16, 17 und 18 schuldet der Kunde Terberg jeweils eine Vertragsstrafe, deren Höhe Terberg unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der zu erwartenden Folgen nach billigem Ermessen bestimmen kann und die der Kunde zur gerichtlichen Überprüfung stellen kann. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat; etwaige Schadensersatzpflichten des Kunden und sonstige Rechte von Terberg bleiben unberührt. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch reduziert sich um den Betrag der vom Kunden gezahlten Vertragsstrafe.

21 TERBERG SERVICEPORTAL

- 21.1 Soweit Terberg im Rahmen des Vertrags den Zugang zum Terberg Serviceportal über ein von Terberg oder einem von Terberg beauftragten Dritten benanntes Portal ermöglicht, gilt dieser Artikel 21 für die Erbringung dieser Leistung zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 21.2 Die Bereitstellung des Zugangs zum Terberg Serviceportal ist ein Standard-Service, d.h. Terberg bietet und stellt den Service allen Kunden in gleicher Weise zur Verfügung. Der Service wird in dem vorhandenen Zustand, wie gesehen („as is“), bereitgestellt. Das bedeutet, dass der Service die Nutzungsmöglichkeiten hat, wie der Kunde sie vorfindet und die der Kunde fraglos annimmt.
- 21.3 Terberg bemüht sich um eine angemessene Verfügbarkeit des Services. Terberg ist dabei jedoch von den von ihr beauftragten Dritten abhängig und Einschränkungen, Defekte und Unterbrechungen können auftreten und stellen keinen Mangel dar. Terberg wird sich bemühen, den Service so bald wie möglich wieder aufzunehmen. Terberg wird sich auch bemühen, zugesagte Fristen und Liefertermine einzuhalten, wobei deren Überschreitung nicht gleich einen Mangel darstellt.
- 21.4 Terberg ist berechtigt:

- a. den Service zu ändern, zum Beispiel durch die Einführung neuer Versionen der Software des Terberg Serviceportals;
 - b. den Service vor oder während der Vertragslaufzeit durch einen Service mit ähnlichen Funktionsmerkmalen zu ersetzen;
 - c. den Service vorübergehend außer Betrieb zu nehmen oder nehmen zu lassen, wenn Terberg dies für (den Schutz) der Sicherheit und/oder der Integrität des Services, die Durchführung notwendiger (präventiver) Wartungsarbeiten, die Behebung eines Mangels und/oder die Behebung einer Störung oder die Anpassung oder Verbesserung der Computersysteme von Terberg und/oder derjenigen von Lieferanten, mit denen die Leistung erbracht wird, für erforderlich hält.
- 21.5 Terberg wird Unterbrechungen und/oder Aussetzungen nach Möglichkeit begrenzen und den Kunden so schnell wie möglich über geplante Unterbrechungen und/oder Aussetzungen informieren. Terberg haftet jedoch nicht, wenn der Kunde infolge von Unterbrechungen und/oder Aussetzungen des Services einen Schaden erleidet, es sei denn, eine solche Unterbrechung oder Aussetzung wurde von Terberg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 21.6 Terberg bietet je nach Vereinbarung zwischen den Parteien telefonischen oder E-Mail-Support.
- 21.7 Der Kunde darf:
- a. den Service ausschließlich in Übereinstimmung mit der vereinbarten Nutzungsart, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben, nutzen;
 - b. den Service ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden nutzen;
 - c. den Service nicht für oder zugunsten von Dritten verwerten, wie z.B. durch Beratungsleistungen oder durch die Vergabe von Unterlizenzen, es sei denn, Terberg hat dazu eine schriftliche Zustimmung erteilt;
 - d. den Service nur unter Beachtung aller angemessenen Anweisungen von Terberg und/oder den von Terberg beauftragten Dritten nutzen.
- 21.8 Sofern der Kunde ein Vertriebspartner von Terberg ist, gilt anstelle von Artikel 21.7, dass der Kunde den Service ausschließlich seinen Kunden unter den Bedingungen von Artikel 21.7 und 21.13 anbietet. Der Kunde stellt Terberg von Ansprüche frei und ersetzt Terberg entstehende Schäden im Falle jedes Verstoßes eines seiner Kunden gegen die Bestimmungen von Artikel 21.7 und 21.13.
- 21.9 Der Kunde räumt Terberg und den von ihr beauftragten Dritten ein Nutzungsrecht an allen geistigen Eigentumsrechten des Kunden und/oder seiner Kunden ein, soweit Terberg und die von ihr beauftragten Dritten diese zur Erbringung der Leistung nutzen müssen.
- 21.10 Tritt ein Dritter an den Kunden mit der Behauptung heran, dass die Leistung die geistigen Eigentumsrechte dieses Dritten verletzt, stellt Terberg den Kunden frei, sofern der Kunde Terberg und/oder dem von ihr beauftragten Dritten die Kontrolle über die Verteidigung überlässt, dem betreffenden Dritten keine Zusagen macht und Terberg und/oder dem von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Vollmachten, Informationen und Mitwirkungshandlungen für die Verteidigung erteilt.

- 21.11 Verletzt die Leistung oder ein Teil der Leistung nach Ansicht von Terberg ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten, wird Terberg auf eigene Kosten (i) die Leistung so anpassen, dass keine weitere Verletzung erfolgt, oder (ii) eine Lizenz für den verletzenden Teil erwerben. Unterlässt Terberg dies innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist, so bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden unberührt, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 21.12 [Absichtlich frei gelassen]
- 21.13 Das Terberg Serviceportal enthält Betriebsgeheimnisse von Terberg und/oder Dritten. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Daten in irgendeiner Weise einzusehen (oder einsehen zu lassen). Der Kunde unterlässt jede Handlung, die darauf abzielt, Dritten Zugang zu diesen Geschäftsgeheimnissen zu verschaffen. Insbesondere wird der Kunde keine Informationen über oder aus dem Terberg Serviceportal, beispielsweise über Software, Verschlüsselung, Algorithmen, Sicherheit und/oder Code, auf irgendeine Weise extrahieren und dies auch Dritten nicht gestatten, wie z.B. Dekompilierung (mit Ausnahme der in § 69e UrhG gewährten Rechte) oder Reverse Engineering. Der Kunde ist verpflichtet, Terberg für jede Handlung, die gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, zu entschädigen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er für einen solchen Verstoß nicht verantwortlich ist.
- 21.14 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass das Terberg Serviceportal nur in Gebieten funktioniert, in denen eine Netzabdeckung der von Terberg beauftragten Dritten, einschließlich Roaming-Partner, besteht. Terberg haftet nicht für mangelnde Netzabdeckung oder Störungen im Netz der von ihr beauftragten Dritten.
- 21.15 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass Terberg von der Erbringung der Leistung durch von Terberg beauftragte Dritte abhängig ist. Terberg ist berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die Erbringung der Leistung zu kündigen, wenn der Vertrag zwischen Terberg und dem von Terberg beauftragten Dritten, aus welchem Grund auch immer, gekündigt wird.

22 BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

- 22.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter sowie alle in seinem Namen handelnden Personen - weder direkt noch indirekt: (a) Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile anbieten, versprechen, gewähren, genehmigen, fordern oder annehmen - sei es gegenüber Personen oder von Personen, einschließlich Amtsträgern -, um Geschäfte oder einen unzulässigen Vorteil zu erlangen oder zu behalten; (b) Beschleunigungszahlungen an Personen, einschließlich Amtsträgern, leisten, ungeachtet etwaiger lokaler Gepflogenheiten oder Praktiken; (c) sich an Betrug, Geldwäsche oder sonstigen korrupten Praktiken beteiligen; oder (d) Verhaltensweisen an den Tag legen, die gegen geltende Antikorruptionsgesetze verstoßen, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act 2010 sowie sonstiger einschlägiger Antikorruptionsvorschriften. Der Kunde bleibt für das Verhalten dieser Personen voll verantwortlich.
- 22.2 Der Kunde hat genaue Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Transaktionen ordnungsgemäß dokumentieren.

- 22.3 Der Kunde hat angemessene Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollmechanismen vorzuhalten, die darauf ausgelegt sind, Verstöße gegen diesen Artikel zu verhindern, aufzudecken und zu ahnden.

23 SANKTIONEN UND EXPORTKONTROLLE

- 23.1 Der Kunde gewährleistet, dass weder der Kunde noch seine verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, wirtschaftlich Berechtigten oder eine in seinem Namen handelnde Person (i) eine Person ist, mit der Geschäfte aufgrund von Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder ähnlichen Beschränkungen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder dem Vereinigten Königreich verhängt wurden (zusammen „Sanktionen“), eingeschränkt oder untersagt sind; (ii) auf einer Liste von Personen geführt wird, die Sanktionen unterliegen; (iii) ihren Sitz, ihre Gründung oder ihren Wohnsitz in einem Land oder Gebiet hat, das Gegenstand von Sanktionen ist, welche Exporte in dieses Land oder Gebiet, Importe daraus oder sonstige Geschäfte damit untersagen oder beschränken (zusammen „sanktionierte Gebiete“); oder (iv) direkt oder indirekt im Eigentum einer der vorgenannten Personen oder Stellen steht, von einer solchen kontrolliert wird oder für oder im Namen einer solchen handelt (einschließlich einer Regierung eines sanktionierten Gebiets oder einer politischen Untergliederung, Behörde, Einrichtung oder politischen Partei einer solchen Regierung) (zusammen „sanktionierte Personen“).
- 23.2 Der Kunde gewährleistet und verpflichtet sich, dass kein Produkt, keine Technologie und keine Dienstleistung, die der Kunde im Rahmen dieser Vereinbarung erwirbt oder anderweitig erhält, direkt oder indirekt an eine sanktionierte Person oder in ein sanktioniertes Gebiet geliefert wird oder diesen zugutekommt bzw. sie einbezieht.
- 23.3 Der Kunde darf Produkte von Terberg oder damit verbundene Dienstleistungen weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur dortigen Verwendung verkaufen, exportieren, re-exportieren, liefern oder anderweitig zur Verfügung stellen.
- 23.4 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieser Vereinbarung ist keine der Parteien verpflichtet, im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung Handlungen vorzunehmen, die dazu führen würden, dass diese Partei dem Risiko zivil- oder strafrechtlicher Sanktionen oder Strafen (einschließlich des Risikos einer Listung als sanktionierte Person) wegen eines Verstoßes gegen Sanktionen ausgesetzt ist.

24 AUDITIERUNG UND SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

- 24.1 Terberg ist berechtigt, nach angemessener Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung der in Artikeln 16 (Geistiges Eigentum), 18 (Datenschutz), 22 (Bekämpfung von Bestechung und Korruption und 23 (Sanktionen und Exportkontrolle) festgelegten Verpflichtungen durch den Kunden zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Kunde hat bei einer solchen Überprüfung uneingeschränkt zu kooperieren und Zugang zu den relevanten Räumlichkeiten, dem Personal und den Unterlagen zu gewähren.

- 24.2 Falls (a) ein wesentlicher oder wiederholter Verstoß gegen die in 24.1 genannten Bestimmungen vorliegt oder (b) die Erfüllung dieses Vertrags nach vernünftiger Einschätzung von Terberg sich selbst dem Risiko aussetzen würde, gegen Sanktionsvorschriften zu verstoßen oder Geldbußen bzw. Strafmaßnahmen (einschließlich des Risikos einer offiziellen Listung/Sanktionierung) zu unterliegen, kann Terberg - zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsbehelfen - die Vertragserfüllung unverzüglich aussetzen oder diesen Vertrag bzw. die zugrundeliegenden Bestellungen kündigen; der Kunde hat Terberg in diesem Fall von sämtlichen Kosten und Schäden freizustellen, die aus einem solchen Verstoß resultieren oder damit in Zusammenhang stehen.

25 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

- 25.1 Der Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle Angebote, Offerten, Geschäfte und sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Terberg sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 25.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Angeboten von Terberg und/oder anderen Verträgen zwischen Terberg und dem Kunden ergeben, werden von dem zuständigen Gericht am Sitz von Terberg entschieden.

26 SONSTIGES

- 26.1 Wenn Terberg dem Kunden zur Erfüllung des Vertrages Waren zur Verfügung gestellt hat, muss der Kunde diese Waren innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Beendigung des Vertrages in ihrem ursprünglichen Zustand, frei von Mängeln und vollständig am Sitz von Terberg zurückgeben.
- 26.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Dritte zu übertragen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 26.3 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten, die Terberg vernünftigerweise entstehen, um die Bezahlung einer Forderung gegenüber dem Kunden zu erwirken, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er für diese Kosten nicht verantwortlich ist.

§2 KAUF

27 BESTELLUNGEN

- 27.1 Die Spezifikationen, denen ein vom Kunden bei Terberg aufgebener Auftrag entsprechen muss, um angenommen werden zu können, können in den Vertrag aufgenommen werden.
- 27.2 Vorbehaltlich bestehender Kündigungs- oder Rücktrittsrechte kann die Rücksendung der gelieferten Waren nur nach Rücksprache und mit schriftlicher Zustimmung von Terberg erfolgen. Der Kunde kann aus einer solchen Zustimmung keinerlei Rechte ableiten.

28 LIEFERFRIST

- 28.1 Terberg bestimmt die Lieferfrist im Vertrag auf der Grundlage der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und Umstände und auf der Grundlage der rechtzeitigen Lieferung der bestellten und für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Waren und Leistungen an Terberg.
- 28.2 Die Lieferzeit kann von Terberg, sofern erforderlich, verlängert werden:
- a. bei Eintritt von (neuen) Tatsachen und/oder Umständen, die Terberg zum Zeitpunkt der Festlegung der Lieferfrist (noch) nicht bekannt waren und nicht hätten bekannt sein müssen und die Terberg nicht vermeiden konnte, einschließlich der, aber nicht beschränkt auf die Folgen des Brexits und (einer Mutation von) COVID-19;
 - b. wenn sich die vom Kunden gemachten Angaben als falsch erweisen;
 - c. wenn die rechtzeitige Lieferung der bestellten und für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Waren und/oder Leistungen an Terberg aus Gründen, die Terberg nicht zuzurechnen sind, nicht erfolgt;
 - d. für den Fall, dass Terberg berechtigt ist, seine Verpflichtungen auszusetzen; oder
 - e. im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 11 auf Seiten von Terberg.
- 28.3 In allen Fällen werden die Leistungen nach der Verlängerung der Lieferfrist von Terberg ausgeführt, sobald es die Planung vernünftigerweise zulässt.
- 28.4 Im Falle des Lieferverzuges ist die Haftung von Terberg für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung mit Ausnahme von Personenschäden begrenzt, es sei denn, dem Kunden entsteht ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Terberg oder seinen Erfüllungsgehilfen.
- 28.5 [Absichtlich frei gelassen]
- 28.6 Die Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn Terberg den Auftrag schriftlich bestätigt hat und alle erforderlichen Angaben über die gewünschte Leistung im Besitz von Terberg sind.
- 28.7 Bei Überschreitung von Lieferzeiten durch Terberg aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Artikel 11 behält sich Terberg das Recht vor, die Erfüllung des Vertrages nach eigenem Ermessen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufphase auszusetzen. Ist einer der Parteien in Anbetracht der Dauer der Behinderung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, ist diese Partei berechtigt, den Vertrag (teilweise) ohne gerichtliche Intervention zu kündigen.

29 LIEFERUNG UND RISIKO

- 29.1 Die Lieferung erfolgt FCA (Ort noch im Vertrag zu vereinbaren) auf der Grundlage der Incoterms 2020, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Die Kosten und das Risiko des Transports gehen zu Lasten des Kunden, unter Ausschluss jeglicher Haftung für Terberg.
- 29.2 Im Falle eines Umtauschs, einer Rückgabe oder eines Ersatzes des Fahrzeugs und/oder des Produkts hat der Kunde auf eigene Kosten und eigenes Risiko dafür zu sorgen, dass das

betreffende Fahrzeug und/oder Produkt in den Besitz von Terberg zurückgegeben wird. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das betreffende Fahrzeug und/oder Produkt in den Besitz von Terberg übergegangen ist, trägt der Kunde das Risiko für dieses Fahrzeug und/oder Produkt.

29.3 Wenn die Parteien abweichend von den Bestimmungen des ersten Absatzes vereinbart haben, dass Terberg den Transport des Fahrzeugs und/oder der anderen Produkte übernimmt, geht das Risiko der Lagerung, der Verladung, des Transports und der Entladung zu Lasten des Kunden.

29.4 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistung von Terberg erforderliche Mitwirkungsleistung zu erbringen. Die Mitwirkung gilt als verweigert:

- a. wenn Terberg den Transport übernimmt: wenn die Fahrzeuge und/oder andere Produkte dem Kunden zur Lieferung angeboten wurden, dies sich jedoch als unmöglich erwiesen hat;
- b. wenn der Kunde für den Transport sorgt: wenn die Fahrzeuge und/oder andere Produkte trotz Aufforderung durch Terberg nicht zum vereinbarten Termin vom Kunden oder in dessen Namen abgeholt werden.

Alle Kosten, die Terberg infolge der fehlenden Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, unbeschadet der sonstigen Rechte von Terberg in Bezug auf die fehlende Mitwirkung. Die vorgenannten Kosten beinhalten ausdrücklich eine angemessene Entschädigung für die Lagerung, die sich an den ortsüblichen Tarifen orientiert. Die Lagerung der nicht gekauften Fahrzeuge und/oder Produkte erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Weitergehende gesetzliche Rechte von Terberg bleiben unberührt.

30 EIGENTUMSVORBEHALT

30.1 Terberg behält sich das Eigentum an einem gelieferten Fahrzeug und/oder Produkt vor; es gilt folgendes:

- a. wenn sich das Fahrzeug und/oder das Produkt in den Niederlanden oder in Deutschland befindet, besteht ein Eigentumsvorbehalt, wonach das Eigentum an dem Fahrzeug und/oder dem Produkt erst dann auf den Kunden übergeht, wenn alle Forderungen, die der Kunde Terberg aufgrund eines wie auch immer gearteten Vertrages schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig an Terberg gezahlt worden sind;
- b. wenn sich das Fahrzeug und/oder das Produkt außerhalb der Niederlande oder Deutschlands befindet, gilt ein Eigentumsvorbehalt, wonach das Eigentum an dem Fahrzeug und/oder dem Produkt erst dann auf den Kunden übergeht, wenn alle Beträge, die der Kunde Terberg aus dem Vertrag schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig an Terberg gezahlt wurden.

30.2 Solange der Eigentumsvorbehalt zugunsten von Terberg an den Fahrzeugen und/oder Produkten besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, die Fahrzeuge und/oder Produkte zu belasten oder das Eigentum zu übertragen, unabhängig davon, ob dies im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschieht oder nicht.

- 30.3 Solange das Eigentum an dem von Terberg gelieferten Fahrzeug und/oder Produkt noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat Terberg das Recht auf ungehinderten Zugang zu diesem Fahrzeug und/oder Produkt.
- 30.4 Für den Fall, dass Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Fahrzeuge und/oder Produkte pfänden bzw. beschlagnahmen oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, muss der Kunde Terberg so schnell wie möglich darüber informieren.
- 30.5 Macht Terberg von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch, kann es die betreffenden Fahrzeuge und/oder Produkte vom Kunden auf dessen Kosten zurücknehmen. Der Kunde wird bei der Rücknahme in vollem Umfang mitwirken. Im Rahmen der vorgenannten Rücknahme erteilt der Kunde Terberg oder von Terberg zu benennenden Dritten hiermit seine unbedingte und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen sich seine Immobilien befinden. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt als Rücktritt Terbergs vom Vertrag, unbeschadet des Rechts von Terberg, Schadenersatz, entgangenen Gewinn und Zinsen zu fordern.
- 30.6 Wenn und sobald Terberg sich wegen Vermischung, Verbindung oder Verformung des gelieferten Fahrzeugs und/oder Produkts nicht (mehr) auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann, erwirbt Terberg Miteigentum an der vermischten oder neu entstandenen Sache und tritt die Forderungen, die der Kunde aus der Weiterveräußerung der vermischten oder neu entstandenen Sache erlangt hat oder erlangen wird, (im Voraus) an Terberg ab.

31 LIEFERUNG UND ABNAHME

- 31.1 Als Gewicht oder Anzahl der gelieferten Fahrzeuge und/oder Produkte gilt ausschließlich das auf den Lieferpapieren von Terberg oder eines von Terberg beauftragten Dritten angegebene Gewicht oder die Anzahl, vorbehaltlich des Gegenbeweises.
- 31.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Fahrzeuge und/oder Produkte unverzüglich nach Erhalt zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Auf erste Aufforderung von Terberg gewährt der Kunde Zugang zu und/oder Einsicht in die Qualitätskontroll- und Monitoringdaten sowie in die Prüfdaten innerhalb der Organisation des Kunden.
- 31.3 Weitere Angaben zur Lieferung, Entgegennahme und Abnahme der Fahrzeuge und/oder Produkte können in den Vertrag aufgenommen werden.

§ 3 WERKLEISTUNGEN

32 LIEFERUNG UND ABNAHME

- 32.1 Terberg bestimmt die Lieferfrist im Vertrag auf der Grundlage der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und Umstände und auf der Grundlage der rechtzeitigen Lieferung der bestellten und für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Waren und Leistungen an Terberg. Die Ziffern 28.2-28.6 und 29.3 gelten sinngemäß.
- 32.2 Das Fahrzeug und/oder das Produkt gilt als abgenommen, sobald eines der folgenden Ereignisse eintritt; das zuerst eintretende Ereignis ist maßgebend:

- a. der Kunde das Fahrzeug und/oder das Produkt genehmigt hat, nachdem der Kunde schriftlich darüber informiert wurde, dass das Fahrzeug und/oder das Produkt fertiggestellt wurde;
 - b. das Fahrzeug und/oder das Produkt vom Kunden in Gebrauch genommen wurde, es sei denn, das Verhalten des Kunden kann unter Berücksichtigung der Umstände nicht als Abnahme ausgelegt werden;
 - c. dem Kunden schriftlich mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug und/oder das Produkt fertiggestellt wurde, der Kunde aber das Fahrzeug und/oder das Produkt nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung genehmigt oder das Fahrzeug und/oder das Produkt mit einer schriftlichen und spezifizierten Mitteilung, die begründete Beschwerden enthält, ablehnt oder, für den Fall, dass die Parteien im Vertrag eine Abnahmeprüfung durch den Kunden oder einen vom Kunden benannten Dritten vereinbart haben, der Kunde das Fahrzeug und/oder das Produkt nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Mitteilung von Terberg, dass die Abnahmeprüfung durchgeführt werden kann, schriftlich genehmigt oder das Fahrzeug und/oder das Produkt schriftlich und unter Angabe von Gründen abgelehnt hat; und
 - d. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Fahrzeug und/oder das Produkt wegen geringfügiger Mängel oder fehlender Teile zurückzuweisen, die innerhalb von dreißig (10) Arbeitstagen repariert oder geliefert werden können und der Inbetriebnahme oder dem produktiven Einsatz des Fahrzeugs und/oder des Produkts nicht im Wege stehen. In diesem Fall wird Terberg den Mangel so schnell wie möglich beheben.
- 32.3 Im Falle einer Ablehnung des Fahrzeugs und/oder des Produkts muss der Kunde Terberg unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe benachrichtigen. Bei Ablehnung des Fahrzeugs und/oder des Produkts muss der Kunde Terberg die Möglichkeit geben, das Fahrzeug und/oder das Produkt zu reparieren oder neu zu liefern. Im Falle einer Reparatur oder Neulieferung gilt der vorherige Absatz entsprechend.
- 32.4 Der Kunde stellt Terberg von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schäden an nicht von Terberg gelieferten Teilen des Fahrzeugs und/oder des Produkts frei, die durch die Nutzung des gelieferten Teils des Fahrzeugs und/oder des Produkts durch den Kunden verursacht werden.

33 ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 33.1 Wenn Terberg die Arbeiten zur Herstellung des Fahrzeugs und/oder des Produkts an einem vom Kunden angegebenen Ort außerhalb des Unternehmens von Terberg durchführt, gelten die Absätze 4, 5 und 7 von Artikel 28 entsprechend.

§ 4 DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

34 LEISTUNGEN

- 34.1 Terberg unternimmt alle Anstrengungen, um die Leistungen sorgfältig zu erbringen. Terberg erbringt die Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen.

- 34.2 Terberg ist berechtigt, die für die Leistungen eingesetzte(n) Person(en) durch eine andere(n) Person(en) mit gleicher oder ähnlicher Qualifikation zu ersetzen.
- 34.3 Erbringt Terberg die Leistungen auf der Grundlage der vom Kunden zu liefernden Daten, so werden diese vom Kunden gemäß den von Terberg festgelegten Bedingungen vorbereitet und auf Kosten und Risiko des Kunden zur Verfügung gestellt.
- 34.4 Der Kunde ist für die korrekte und rechtzeitige Ausführung aller für die Erbringung der Leistungen durch Terberg erforderlichen Einrichtungen, Anlagen und/oder Bedingungen verantwortlich, sofern die Parteien im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Das Vorstehende gilt nicht, wenn und soweit diese Leistungen von Terberg oder Dritten auf Anweisung von Terberg nur nach von Terberg erstellten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen und/oder Daten oder auf Anweisung von Terberg ausgeführt werden.
- 34.5 Sofern die Parteien im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, sorgt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr dafür, dass die Mitarbeiter von Terberg und/oder von Terberg beauftragte Dritte ihre Arbeit aufnehmen können, sobald sie am Ort der Leistungserbringung angekommen sind, und dass sie ihre Arbeit während der normalen Arbeitszeit und außerhalb der normalen Arbeitszeit fortsetzen können, wenn Terberg dies für erforderlich hält und den Kunden rechtzeitig darüber informiert hat.
- 34.6 Der Kunde ist für die korrekte Verwendung und/oder den korrekten Betrieb der gelieferten Waren verantwortlich.
- 34.7 Falls Schäden und/oder Kosten entstehen, weil die Absätze 3-6 der in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden, gehen diese Schäden und/oder Kosten zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

35 PREIS

- 35.1 Terberg hat Anspruch auf den vollen zwischen den Parteien vereinbarten Preis für die Leistung, wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird und diese Beendigung vom Kunden zu vertreten ist. Ersparte Aufwendungen und anderweitig erzielte Einnahmen infolge der vorzeitigen Beendigung werden jedoch in Abzug gebracht.

36 LIEFERUNG

- 36.1 Artikel 28 gilt sinngemäß für die Lieferung der Ergebnisse der Leistung.

37 WEISUNGEN

- 37.1 Terberg ist nicht verpflichtet, Weisungen des Kunden zu befolgen, es sei denn, eine Weisung wurde nach Einschätzung von Terberg rechtzeitig erteilt und war begründet. Eine Weisung kann nur dann als rechtzeitig und begründet angesehen werden, wenn die Weisung vor Beginn der Arbeiten erteilt wurde.
- 37.2 Terberg ist berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu dem für den Vertrag vereinbarten Preis Kosten in Rechnung zu stellen, wenn Terberg entscheidet, einer Weisung nachzukommen, und dies zu Kosten führt, die nicht im Preis enthalten sind.

